

Ziffer 2

GS VIII D/21/1

Änderung des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 29

Ausserordentliche Rechnungsstellung

Die zuständigen Sozialhilfestellen können in begründeten Fällen anordnen, dass die Rechnungsstellung der Versicherer für die Prämien direkt an sie erfolgt. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass die ausbezahlte Prämienverbilligung nicht für die Begleichung der Prämienrechnungen verwendet wird und Prämien als uneinbringlich entrichtet werden müssen.

Art. 30 Abs. 2

² Hat der Kanton aufgrund von Artikel 29 die Prämien anstelle des Versicherten direkt dem Versicherer vergütet, so geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf ihn über.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 17 A. Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz B. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

Die Vorlage im Überblick

Die kantonalen Vorschriften zum Tierschutz- und zum Tierseuchenbereich müssen an bundesrechtliche Vorgaben und innerkantonale Gegebenheiten angepasst werden. Das neue Einführungsgesetz (EG) enthält die organisatorischen Grundzüge, während die Einzelheiten durch Regierungsverordnung zu bestimmen sind. Die Aufgaben werden vor allem vom Kanton erfüllt. Den Gemeinden verbleiben Aufgaben im Tierseuchenbereich, bei der Kontrolle der Hundehaltung sowie Unterstützung des Kantons in aussergewöhnlichen Situationen. Die Finanzierungsregelung entspricht weitgehend bisherigem Recht, wird aber verdeutlicht. Sie entlastet die Gemeinden von Beiträgen an Entsorgungsbetriebe. Der Hausierhandel mit Heimtieren wird untersagt. Neu ist die Rechtsgrundlage für obligatorische Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen. Das EG regelt zudem Tiergesundheitsberufe und Hundehaltung. Der Regierungsrat bestimmt, welche Tätigkeiten im Bereich Tiergesundheit nebst dem Tierarztberuf einer Bewilligung bedürfen, wozu eine Übergangsordnung zu erlassen ist.

Der Regierungsrat verzichtete in seinem Entwurf auf Verbote und eine kantonale Bewilligungspflicht von Hunderassen, umschrieb aber den behördlichen Handlungsspielraum für Massnahmen gegenüber verhaltensauffälligen Hunden. Der Landrat ergänzte auf Antrag seiner Kommission die regierungsrätliche Vorlage und verschärfte insbesondere die Bestimmungen über die Hundehaltung; die Haltung von Hunden mit besonders hohem Gefährdungspotenzial soll verboten sein und das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie von mehr als einem Hund pro Haushalt einer Bewilligungspflicht unterliegen. Für Hundehalter wird eine generelle Versicherungspflicht und für neuralgische öffentliche sowie für von den Gemeinden bezeichnete Orte eine generelle Leinenpflicht eingeführt. Der Massnahmenkatalog bei verhaltensauffälligen Hunden wird um ein befristetes oder unbefristetes Halteverbot ergänzt. Für ihre Aufgaben bezüglich Hundehaltung sollen die Gemeinden das Dreifache statt wie bisher das Doppelte der kantonalen Hundetaxe einfordern können. – Zu Gunsten der Wildtiere enthält das EG eine Bestimmung zu Weidezäunen.

Der Landrat stimmte nach intensiver Debatte der Vorlage grossmehrheitlich zu.

1. Allgemeines

1.1. Bundesrechtsänderungen

Die Bundesgesetzgebung regelt den Tierschutz und die Tierseuchenbekämpfung in den meisten Bereichen abschliessend. In den vergangenen Jahren wurde sie jedoch überarbeitet und europakonform gemacht, während das kantonale Recht lediglich an die Verwaltungsorganisation angepasst und bezüglich Nutztierverkehr sowie Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden geändert worden war. Da der Bund den Kantonen viele neue Aufgaben überträgt, erhöht sich der Regelungsbedarf, und die Stelle des Kantonstierarztes beansprucht nun ein Vollzeitpensum.

Am 1. April 2007 trat die bundesrätliche Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (Bildungsverordnung) in Kraft. Sie verändert das kantonale Vollzugsrecht einschneidend. Sie betrifft sämtliche Aufgaben des öffentlichen Veterinärdienstes (Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit, Entsorgung). Am stärksten wirkt sie sich im lebensmittelrechtlichen Bereich der Fleischkontrolle aus. Übergangsbestimmungen ermöglichen einen geordneten Übergang an das Bundesrecht; die Frist dafür endet am 1. April 2012.

1.2. Strukturbedingter Anpassungsbedarf

Das Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz stammt von 1985, die landrätliche Verordnung dazu von 1996. Diese teilte den Kanton veterinärpolizeilich in drei «Bezirke» ein (Art. 6 kant. TSV): Unterland (Bilten, Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis), Mittelland (Netstal bis und mit Mitlödi, Sool, Schwändi), Hinterland (Schwanden bis und mit Linthal, Braunwald, Engi, Matt und Elm). Vom Regierungsrat gewählte Bezirkstierärzte betreuten die drei Bezirke. Sie hatten den Tierverkehr, insbesondere die Märkte und den Transport mit Fahrzeugen, zu überwachen, tierseuchenpolizeilich oder tierschützerisch mangelhafte Zustände zu melden und konnten für weitere amtliche Dienstleistungen beigezogen werden. Die Bezirke stimmen nun nicht mehr mit der neuen Gemeindestruktur überein.

1.3. Organisatorische Anpassung

Laut Bildungsverordnung (Art. 2 Abs. 4) darf, wer im öffentlichen Veterinärdienst eine Funktion wahrnimmt, keine Tätigkeiten ausüben, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Somit darf eine privattierärztlich tätige Person in ihrem Praxisgebiet nicht im öffentlichen Veterinärdienst tätig sein. Für amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ist eine Weiterbildung erforderlich (Anhang 1 Bildungsverordnung). Tierärztinnen und -ärzte für den Grosstierbereich (landwirtschaftliche Nutztiere) zu finden ist schwierig, unter anderem wegen der langen Anfahrtswege zu Höfen und Alpen und der erheblichen zeitlichen Belastung durch den Bereitschaftsdienst. Amtliche Tierärztinnen und -ärzte mit einem kleinen Teilzeitpensum wären fast nur noch in Zusammenarbeit mit einem anderen Kanton zu finden. Zunehmende Regulierung wegen der Sensibilisierung im Tierschutzbereich begründen die zusätzlichen Aufgaben der öffentlichen Veterinärdienste. Kontroll- und administrativer Aufwand steigen laufend und massiv. Dazu kommen Fachbereiche wie Überwachung des Umgangs mit Tierarzneimitteln, Kontrollen im Lebensmittelbereich (Milch, Fleisch) sowie Import und Export von Tieren und tierischen Produkten. Zudem sind Überwachung der Tiergesundheit und Durchführung von Seuchenbekämpfungsprogrammen administrativ zeitaufwändiger. – Da die Vorgaben der Bildungsverordnung fachgerecht zu erfüllen sind, ist Professionalisierung des öffentlichen kantonalen Veterinärdienstes nötig.

Auf Anregung der Ostschweizer Kantonstierärzte (GL, SH, AR, AI, SG, TG) untersuchten die Kantone bereits 2005, ob die Strukturen und Kapazitäten der öffentlichen Veterinärdienste den kommenden Anforderungen noch zu genügen vermöchten. Untersucht wurden:

- Ausbau bestehende Strukturen;
- Aufbau Veterinärnetz als virtuelle Organisation (jeder Veterinärdienst betreut neben dem eigenen Tagesgeschäft einen Fachbereich für das Verbundgebiet);
- Gründen eines für das gesamte Verbundgebiet zuständigen Veterinärzentrums.

Zwar stimmten die Regierungen dem Projektkonzept zu, schon von Anfang an ergaben sich jedoch Vorbehalte gegenüber einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und der Harmonisierung des Veterinärrechts. Die Finanzierung resp. der Kostenverteilungsschlüssel erwies sich als unüberwindliche Hürde zu einer Verbundlösung. Glarus prüfte anschliessend den Anschluss an das Veterinäramt der Urkantone, was sich jedoch als noch teurer erwies. Die dritte Option, die des vollamtlichen Veterinärdienstes, erwies sich als die Beste, und der Landrat bewilligte im Dezember 2009 die Erhöhung des Stellenetats für einen Kantonstierarzt oder eine Kantonstierärztin auf eine Vollzeitstelle. Der seit 1. Juni 2011 zu 100 Prozent beschäftigte Stelleninhaber gilt seitdem als Verwaltungsangestellter und untersteht der kantonalen Personalgesetzgebung.

Die Gebiets- und Aufgabenzuordnung im Tierschutz- und Tierseuchenbereich mit Bezirken und privattierärztlich tätigen Bezirkstierärzten muss geändert werden. Seit 1. Juni 2011 führt allein der Kantonstierarzt die lebensmittelrechtliche Vollzugsaufgabe der Fleischkontrolle durch; die Gemeinden ernennen für die Schlachtplanzen in ihrem Gebiet keine Fleischkontrolleure mehr. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften wird ein Teil des Vollzugsaufwandes (Schlachtier- = Lebendtieruntersuchung) vom Kanton getragen; die Kosten für die Fleischuntersuchung tragen die Schlachtbetriebe wie bisher über eine vom Kanton erhobene Gebühr.

1.4. Erlassstufe

Dem Tierschutz gilt ein kantonales Vollziehungsgesetz, wogegen der Tierseuchenbereich gestützt auf eine Pauschaldelegation der Landsgemeinde von 1967 durch land- und regierungsrätliches Verordnungsrecht geregelt wird. Gemäss Verwaltungsorganisation 2006 regelt weitgehend der Regierungsrat den Vollzug der beiden Sachbereiche. Im EG sind die Grundzüge der Organisation festzulegen (Art. 102 Abs. 2 KV). Zudem bedürfen einzelne inhaltliche Neuerungen, wie das Verbot des Hausierhandels mit Heimtieren oder die allfällige Obligatorischerklärung von kantonalen Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen, der Grundlage in einem Gesetz. Dasselbe gilt für die Erhebung von Abgaben von Tierhaltern und die Bewilligungspflicht für Tiergesundheitsberufe. Folgende Erlasse sind damit im Zusammenhang aufzuheben:

- Beschluss betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen (Landsgemeinde 7.5.1967);
- Kantonale Verordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz (Landrat 25.9.1996);
- Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (Landsgemeinde 5.5.1985);
- Beschluss über die Entschädigung der amtlichen Tierärzte (Regierungsrat 24.2.1998).

Aus dem EG leiten sich verschiedene Verordnungen ab, die teils erlassen oder revidiert werden müssen:

	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Vergleich zu IST</i>
- Tierseuchenverordnung	Regierungsrat	neu
- Gebührenordnung zur Tierseuchenbekämpfung	Regierungsrat	neu
- Vollzugbestimmungen zur Hundegesetzgebung	Regierungsrat	neu
- Beschluss über die Hundetaxen	Regierungsrat	Revision
- Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern	Regierungsrat	Revision
- Verordnung über die Bezeichnung und Nutzung des Hunderegisters (Hundedatenbank)	Regierungsrat	Revision
- Verordnung über Hunde mit besonders hohem und mit erhöhtem Gefährdungspotenzial	Regierungsrat	neu

2. Schwerpunkte Einführungsgesetz

2.1. Tierschutz

Da die Bundesgesetzgebung den Tierschutzbereich weitestgehend regelt, bedarf es keiner zusätzlichen oder weiterführenden gesetzlichen Regelungen sondern nur vereinzelter inhaltlicher Festlegungen. Im EG sind deshalb hauptsächlich Zuständigkeiten für den vom Bund an die Kantone delegierten Vollzug festzulegen.

2.2. Tierseuchen

Die Gemeinden sind faktisch nur noch für das Einsammeln von tierischen Abfällen auf dem Gemeindegebiet zuständig. Zudem sind sie verpflichtet, Unterstützung in Not- oder Katastrophenfällen zu leisten (z.B. Schaffung und Betrieb von Wasenplätzen). Der nicht nur aus seuchenpolizeilichen, sondern auch aus Tierschutzgründen problematische Hausierhandel mit Tieren ist zu verbieten. Vor allem der zunehmende Internethandel erweist sich als höchst kritisch. Viele Heimtiere werden über die Landesgrenzen verschoben und der gesetzeskonformen Tierhaltung wird dabei kaum Beachtung geschenkt.

Der Kanton kann vom Bund nicht vorgesehene tiergesundheitsliche Massnahmen, die sich für das Tierwohl als sinnvoll und geeignet erweisen, obligatorisch erklären. So kann z.B. eine flächendeckende Sanierung der Moderhinke-Erkrankung der Schafe durchgeführt werden, was bisher an der fehlenden gesetzlichen Grundlage scheiterte.

2.3. Hundehaltung und Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

Der Kanton verfügt über kein separates Hundegesetz, wie dies andere Kantone kennen (ZH, LU, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AG, AR, AI, SG, TG). Eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung wäre im Sinne wirkungsvollen Vollzugs hinsichtlich Hundehaltung, verhaltensauffälligen Hunden oder bewilligungspflichtigen Hunderrassen unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen vorzuziehen. Allerdings geht die Entwicklung nicht in diese Richtung. – Verschiedene Kantone kennen Massnahmen betreffend Hundehaltung:

<i>Massnahmen</i>	<i>ZH</i>	<i>AR</i>	<i>AI</i>	<i>GR</i>	<i>SG</i>	<i>SZ</i>
Leinenpflicht*	ja	nein	ja	ja	ja**	ja
Maulkorbpflicht*	ja	nein	ja	ja	ja**	nein
Rasseverbot	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Rasseeinschränkungen / -auflagen	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Weisungen über Erziehung, Pflege, Unterbringung	ja	-	ja	-	-	-
Verpflichtung Wesenstest, Hundehalterkurs	ja	-	ja	-	-	-

* Leinen- bzw. Maulkorbpflicht für ein Einzeltier kann grundsätzlich durch den Kantonstierarzt in jedem Kanton verfügt werden. Die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht zum Obligatorium erklären können nur SG und SZ.

** Gemeinden für den Vollzug des Hundegesetzes zuständig

Die Kommission beantragt eine Verschärfung der Vorschriften zur Hundehaltung. Es wird die Haltung von Hunden mit besonders hohem Gefährdungspotenzial verboten und die von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehr als einem Hund pro Haushalt einer Bewilligungspflicht unterstellt sowie eine generelle Versicherungspflicht eingeführt. An neuralgischen öffentlichen Orten soll eine generelle Leinenpflicht gelten, und die Gemeinden können weitere solche Orte bezeichnen. Der Massnahmenkatalog bei verhaltensauffälligen Hunden wird um ein befristetes oder unbefristetes Verbot einen Hund zu halten ergänzt. Für die Aufgaben bezüglich Hundehaltung sollen die Gemeinden das Dreifache der kantonalen Hundetaxe einfordern können.

2.4. Tiergesundheitsberufe

Der Regierungsrat soll in einem Verzeichnis festhalten, welche Tätigkeiten nebst der tierärztlichen einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung bedürfen, und welche theoretischen und berufspraktischen Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Er wird sich dabei an den gesundheitspolizeilichen Schutzbedürfnissen und den gewerblichen Interessen orientieren. Der Bewilligungsentscheid obliegt – wie im humanmedizinischen Bereich – dem zuständigen Departement. Die Regelung des Gesundheitsgesetzes (Art. 34) welche auch Tierärztinnen und Tierärzte zum Notfalldienst verpflichtet, wird in das EG überführt; das Gesundheitsgesetz ist entsprechend zu ändern. Zudem sollen Tierärztinnen und -ärzte in Not- und Katastrophenlagen ebenfalls zu Hilfeleistungen angehalten werden können.

3. Finanzierung

Für die Finanzierung der Aufgaben des öffentlichen Veterinärdienstes ist grossmehrheitlich der Kanton zuständig. Nutztier- und Hundehalter tragen mit der Viehsteuer bzw. Hundetaxe bei. Ein Teil der Mittel fliesst in den kantonalen Tierseuchenfonds, aus dem festgelegte Leistungen an Tierverluste und Seuchenbekämpfungsmassnahmen finanziert werden. Die Gemeinden tragen die Kosten für die kommunalen (regionalen) Tierkörpersammelstellen; sie sind auch für deren Betrieb besorgt. Die Schlachtbetriebe und die Jäger haben für die Entsorgung ihrer Schlachtabfälle selbst aufzukommen. Im Veterinärbereich verursachen vor allem die vom Bund festgelegten Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen oder auferlegte Vollzugsaufgaben Mehrkosten. Die Umsetzung des neuen Gesetzes bringt Kanton und Gemeinden hingegen keine zusätzlichen Ausgaben oder personellen Mehrbedarf.

4. Vernehmlassung

Zur Vorlage wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bedarf der Regelung auf Gesetzesstufe (Art. 69 Abs. 1 KV). Aufgabenzuweisungen an die Gemeinden müssen grundsätzlich im Gesetz vorgesehen sein (Art. 3 Abs. 3, 11, 15, 17, 20, 30, 31, 33 Abs. 3), und Aufgabenzuweisungen durch Verordnung haben sich auf das Gesetz abzustützen (Art. 3 Abs. 2). Der Umfang der Obliegenheiten, welche die Gemeinden über die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben hinaus offensichtlich am besten zu erfüllen vermögen und deshalb ihnen übertragen werden will, ist abgesteckt (Art. 17 Abs. 2). Entsprechend den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zur fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität ist der Kanton für die Entsorgung in Entsorgungsbetrieben, für tierschützerische und sonstige tierseuchenpolizeiliche Belange zuständig. Die Gemeinden hingegen haben die Sammlung und Entsorgung der auf ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper (Teile der tierischen Nebenprodukte) sicherzustellen und dafür aufzukommen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und b). In aussergewöhnlichen Situationen kann der Kanton die Gemeinden zur Unterstützung beziehen, wofür sie aber zu entschädigen sind.

Die Gemeinden sind für den Einzug der Hundetaxen sowie des kommunalen Zuschlags besorgt und kontrollieren gleichzeitig, ob die Hundehaltenden den bundesrechtlich vorgeschriebenen Sachkundenachweis erbringen und ob die Versicherungspflicht erfüllt ist. Für den Einzug der kantonalen Hundetaxe verrechnen die Gemeinden je Hundetaxe eine Provision zulasten des Kantons. Der gleichzeitig einzuziehende kommunale, maximal dreimal so hohe Zuschlag auf die Hundetaxe gilt den Gemeinden unter anderem ihren Anteil am administrativen Aufwand zum Einzug ab (Betreibung, Inkasso usw.). Nach dem Erlass des Gesetzes sind der Beschluss über die Hundetaxe und allenfalls die Regelung über die Provision zu überprüfen.

5. Erläuterungen

Das EG übernimmt Bestimmungen aus dem Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz und der Verordnung dazu. Es orientiert sich am Veterinärgesetz Graubündens. Hinzugefügt sind Regelungen zur Hundehaltung und zu den Tiergesundheitsberufen sowie die Möglichkeit kantonaler tiergesundheitlicher Massnahmen. Es ist in acht Kapitel unterteilt (Allgemeine Bestimmungen, Organisation, Tierschutz, Tier-

seuchen, Hundehaltung, Berufe der Tiergesundheitspflege, Gebühren/Rechtsschutz-/Strafbestimmungen, Schlussbestimmungen).

Artikel 1; Zweck und Geltungsbereich

Die Bezugnahme auf die Würde des Tieres orientiert sich am Zweckartikel im eidgenössischen Tierschutzgesetz. – Die Bestimmungen über die Hundehaltung werden speziell erwähnt, weil sie mit dem Schutz vor gefährlichen Hunden einem zusätzlichen Zweck dienen.

Artikel 2; Vorbehaltene Gesetzgebungen

Es werden Gesetzgebungen aufgeführt, welche zum Tierschutz bzw. zu den Tierseuchen erhebliche Berührungspunkte aufweisen, aber nicht Gegenstand des EG sind; die Fischereigesetzgebung enthält z.B. Bestimmungen zum Schutz der Fische. Das EG regelt somit den Tierschutz nicht abschliessend.

Artikel 3; Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Aufgabenzuweisungen an die Gemeinden müssen grundsätzlich im Gesetz vorgesehen sein. Auch die Zuweisung durch Verordnung muss sich auf das Gesetz abstützen. In welchem Umfang dies im Tierseuchenbereich über die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben hinaus geschehen kann, ist zu sagen: offensichtlich bessere Eignung der kommunalen Ebene (Art. 17 Abs. 2). Die kantonalen Vollzugsorgane können in aussergewöhnlichen Fällen die Gemeinden zur Unterstützung beziehen, vorab in den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen, z.B. beim Erfordernis grossflächiger Akutmassnahmen (Erstellung und Betrieb von Wasenplätzen). Der den Gemeinden durch einzelfallbezogene Unterstützungen entstehende Aufwand wird entschädigt.

Artikel 4; Kantonale Vollzugsorgane

Im Sinne der Verwaltungsorganisation beschränkt sich das EG auf die Grundzüge. Es belässt dem Regierungsrat als Vollzugsverordnungsbehörde grösstmöglichen Handlungsspielraum. Der Begriff «Kantonstierarzt» bzw. «Kantonstierärztin» wird aufgeführt, weil es sich um eine vom Bund vorgeschriebene Funktion handelt.

Artikel 5; Regierungsrat

Die aufgeführten Funktionen des Regierungsrates stehen ihm schon von Verfassung wegen zu. Die regierungsrätliche Befugnis zum Erlass von Vorschriften gilt für den Vollzug des eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchenrechts und der im EG enthaltenen Regelungen. In einzelnen Vollzugsbereichen wird der Regierungsrat speziell ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Dritten abzuschliessen (Art. 10 Abs. 1, 18). Vollzugsvereinbarungen, die sich auf die Rechtsstellung der Einwohnerschaft nicht auswirken, können ohne solche Ermächtigung abgeschlossen werden (Art. 99 Bst. c KV).

Artikel 6; Zuständiges Departement

Die Vollzugsverordnung wird die gesamte Aufsicht über den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin einem einzigen Departement (Finanzen und Gesundheit) zuweisen. Die im bisherigen Vollziehungsgesetz zum Tierschutzgesetz vorgesehene Aufteilung auf verschiedene Departemente führte zu Abgrenzungsschwierigkeiten beim Bestimmen der Beschwerdeinstanz. Sie erschwerte zudem eine einheitliche Aufsichtspraxis. – Das zuständige Departement nimmt nebst der Aufsicht über die nachgeordneten Vollzugsorgane eigene Vollzugsaufgaben wahr, so bei der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen (Art. 34 ff.)

Artikel 7; Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin

Die Generalklausel verhindert Zuständigkeitslücken im breiten Anwendungsbereich, insbesondere im Hinblick auf kurzfristig vom Bundesrecht eingeführte neue Aufgaben.

Artikel 8; Datenaustausch

Der Datenaustausch betrifft auch Personendaten, weshalb es für Datenweitergabe und Abrufverfahren einer Rechtsgrundlage bedarf (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und 10 Abs. 3 kant. Datenschutzgesetz).

Artikel 9; Kantonale Fachstelle

Das Tierschutzgesetz (Art. 33 TSchG) schreibt den Kantonen die Führung einer Fachstelle Tierschutz unter der Verantwortung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin vor, was pragmatisch umgesetzt wird; es bedarf keiner zusätzlichen personellen Ressourcen.

Artikel 10; Kommission für Tierversuche

Schon lange wäre eine solche Kommission nie zum Einsatz gekommen; deshalb ist sie vom Regierungsrat nur im Bedarfsfall zu bestellen. Sie prüft Bewilligungsgesuche und stellt der Bewilligungsbehörde, von der sie unabhängig sein muss, Antrag. Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden, wovon bei Tierversuchfragen Gebrauch gemacht werden soll (Art. 34 TSchG). Im Vordergrund steht die Einsetzung einer bestehenden Kommission eines anderen Kantons (z.B. ZH), die über das notwendige Fachwissen verfügt.

Artikel 11; Tierschutzaufgaben der Gemeinden

Gesuche von Bauvorhaben mit Tierunterkünften und -gehegen (Käfige) müssen die Gemeinden – falls sie im Bewilligungsverfahren die Leitbehörde stellen – an den Kanton weiterleiten, welcher Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung sicherzustellen hat.

Artikel 12; Umgang mit Tieren

Die tierschützerischen Anforderungen an den Umgang mit Tieren sind im Bundesrecht abschliessend geregelt.

Artikel 13; Wildtierhaltung und Handel mit Tieren

Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, ob sie für die Bewilligung von gewerbsmässigen Wildtierhaltungen und von gewerbsmässigem Handel mit Tieren eine Kautions verlangen, die sich nach Art und Zahl der Tiere richtet. Mit diesen Einnahmen können Kosten zur Beseitigung tierschutzrechtswidriger Zustände gedeckt werden (Art. 211 Tierschutzverordnung, TSchV). Das bisherige kantonale Recht sieht solche Kautions bereits vor (Art. 15 Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz, VG TSchG).

Artikel 14; Massnahmen bei Weidezäunen

Um Wildtiere vor Weidezäunen zu schützen, müssen Stacheldraht und Elektrozaune ausserhalb der Weidesaison abgelegt, Netze entfernt werden (Abs. 1). Während der Saison sind Elektronetze fachmännisch zu unterhalten, resp. bei Nichtgebrauch zu entfernen (Abs. 2) und in der Winterzeit in Festzäunen um unbenutzte Weiden Wilddurchgänge zu schaffen (Abs. 3).

Artikel 15; Meldepflicht beim Tierschutz

Die allgemeine Meldepflicht der Gemeinden sowie der freiberuflichen Tierärztinnen und Tierärzte ist neu. Im geltenden kantonalen Recht (Art. 12 VG TSchG) besteht eine solche Meldepflicht nur für die Vollzugsorgane, wozu aber die drei bisherigen, auch freiberuflich praktizierenden Bezirkstierärzte gehörten. Das EG sieht keine Bezirkstierärzte mehr vor; die freiberuflichen Tierärztinnen und Tierärzte unterstehen deshalb auch der Meldepflicht. Die Gemeinden waren bisher mit Vollzugsaufgaben im Tierschutzbereich betraut (Art. 11 VG TSchG); davon werden sie entlastet, nicht aber von der Pflicht, bei tierschutzrelevanten Vorfällen auf ihrem Gebiet Meldung zu erstatten. Sie stehen, wie die Tierärzte, solchen Vorfällen näher und verfügen meist vor dem Kanton über Informationen. Der Vorbehalt von eidgenössischen Meldepflichten betrifft insbesondere Private, die bestimmten Umgang mit Tieren haben (z.B. Art. 11 Tierseuchengesetz, TSG; Art. 62, 101, 107, 145 TSchV), sowie Tierärztinnen und Tierärzte betr. Vorfällen mit Hunden resp. tierschutzrelevanten Fällen.

Artikel 16; Kantonaler Veterinärdienst

Die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung sieht einen kantonalen Veterinärdienst unter kantonstierärztlicher Leitung vor (Art. 300 TSV).

Artikel 17; Tierseuchenaufgaben der Gemeinden

Die Aufgabenzuweisung an die Gemeinden gibt den geltenden Rechtszustand wieder. Sie ist in der kantonalen Verordnung zum Tierschutzgesetz (Art. 12) und in der regierungsrätlichen Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern (Art. 7) verankert. Die Gemeinden sind verpflichtet, tot aufgefundene Tierkörper zu sammeln und korrekt zu entsorgen. Gemäss Auskunft der Finanzverwaltungen der Gemeinden beliefen sich die Kosten für die drei regionalen Tierkörpersammelstellen (Glarus, Betschwanden, Matt) 2010 auf rund 62500 Franken. Dies haben sie auch betreffend tierischen Nebenprodukten zu tun, die infolge einer Seuche oder Katastrophe anfallen und nicht in einer Anlage entsorgt werden können («Wasenplätze»; vgl. Art. 16 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, VTNP; Art. 20 Abs. 3). Bei der Verrechnung verursachergerechter Kosten für die Abgabe toter Tierkörper kann die Gemeinde entscheiden, ob sie dies tun will, sofern die Verursachenden bekannt sind.

Da im Katastrophenfall Tierkörper nicht zur Entsorgungsanlage Bazenheid gebracht werden können und eine Verbrennung in der KVA Linthgebiet in Niederurnen aus technischen Gründen unmöglich ist, muss das Vergraben der Tierkörper in «ausserordentlichen Fällen» auf demjenigen Gemeindegebiet geschehen, auf welchem sie anfallen. Dies verhindert unnötigen Zeitverlust, und da die Tierkörper organische Stoffe sind, ist das Gefährdungspotenzial (Grundwasserbelastung) als gering einzuschätzen. Der kantonale Führungsstab hat mit den Gemeinden mehrere geeignete Wasenplätze definiert, um im Bedarfsfall rasch handlungsfähig zu sein. Die Wasenmeister werden im Alltag vor allem Tiere vergraben müssen, die an einer schwer zugänglichen Stelle starben, von der sie nicht zwingend abtransportiert werden müssen.

Die Gemeinden können bei neuen Aufgaben oder Erkenntnissen durch Vollzugsverordnung einbezogen werden, wenn dies sachbezogene Überlegungen nahe legen (s. Erläuterungen zu Art. 3). Diese Aufgaben haben die Gemeinden im Grundsatz – ausser der Regierungsrat nimmt eine entsprechende Regelung in der Verordnung vor – selber zu finanzieren (Abs. 2).

Artikel 18; Viehhandel

Der Kanton ist der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel beigetreten. Da es um den Vollzug von Bundesrecht in einem abgegrenzten Bereich geht, kann das Gesetz die Befugnis zum Abschluss einer Vereinbarung dem Regierungsrat übertragen (Art. 69 Abs. 3 KV). Das Viehhandelskonkordat stammt von 1943 und ist revisionsbedürftig; in welcher Form die Neuordnung erfolgen wird, ist offen.

Artikel 19; Hausierhandel mit Tieren

Das gewerbepolizeiliche Verbot des Hausierhandels mit Tieren wird aus seuchenpolizeilichen Gründen vorgeschlagen; willkommen ist die damit verbundene Verbesserung des Tierschutzes. Schon durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung verboten ist der Hausierhandel mit Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie mit Geflügel und Kaninchen (Art. 21 Abs. 1 TSG). Zudem sieht ein Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Tierseuchengesetzes ein Verbot des Hausierhandels mit Hunden vor, unter das auch das Anbieten via Internet fallen soll, sofern kein fester Standort mit angemessener Haltungseinrichtung vorgewiesen werden kann. Der Regierungsrat hat den Begriff des Hausierhandels zu definieren. Richtschnur wird sein, ob eine tierschutz- und seuchenpolizeiliche Anforderungen erfüllende Haltungseinrichtung vorhanden ist.

Artikel 20; Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper und Schlachttierkörper sowie Teile von beiden, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Speisereste, Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht verzehrt werden dürfen oder aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind (Art. 3 VTNP). Der Kanton ist für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten verantwortlich, die nicht bei der gewerbsmässigen Schlachtung oder Fleischverarbeitung anfallen; dies mit Ausnahme der Speisereste. Wer gewerbsmässig Tiere schlachtet oder Fleisch verarbeitet, muss die anfallenden tierischen Nebenprodukte entsorgen oder entsorgen lassen. Lässt er durch Dritte entsorgen, muss er gegenüber dem Kanton durch Vorlegen schriftlicher Vereinbarungen nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens zwei Jahre gesichert ist (Art. 35 VNTP). Die Zuständigkeit der Sicherstellung der Entsorgung wird dem Regierungsrat übertragen, der die Gemeinden bereits zur Benützung bestimmter Einrichtungen verpflichten kann (Art. 19 Abs. 2 kant. V TSG). Das geltende Recht sieht den Beizug der Gemeinden zur Begleichung der Entsorgungskosten vor (Art. 12 Abs. 1 Bst. e V über die Beseitigung von Tierkörpern); dies nebst Gebühren von Abliefernden (z.B. Schlachtbetrieben), Beiträgen von Nutztierhaltern und Jägern sowie einem Betrag aus dem Tierseuchenfonds. Die Aufteilung zwischen Verursachenden, Kanton und Gemeinden ist politisch begründet. Das EG bildet die heutige Praxis ab, gemäss welcher die Gemeinden – trotz erwähnter Rechtsgrundlage – keinen Beitrag mehr leisten. Sie sind von dieser Ausgabe zu entlasten, um den Grundsatz des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden zu befolgen, Aufgabe und Finanzierungspflicht der gleichen Ebene zuzuordnen.

Als Entsorgungsbetriebe gelten Entsorgungsanlagen wie das Extraktionswerk Bazenheid. Der Kanton ist für die Entsorgung in Entsorgungsbetrieben zuständig. Die Entsorgungsbeiträge der Nutztierhalter gemäss bisherigem Recht sind in der Viehsteuer enthalten. Die Kosten belaufen sich auf jährlich 80000 Franken. Rund 60000 Franken decken Verursachende, Jäger und Nutztierhalter, und die Differenz trägt der Tierseuchenfonds.

Artikel 21; Meldepflicht bei Tierseuchen; Verhaltenspflichten

Die Regelung entspricht geltendem Recht (Art. 30 kant. V TSG). Sie nimmt namentlich Bezug auf die verankerten Pflichten von Ärztinnen und Ärzten bei Zoonosen sowie von Tier- bzw. Kontrolltierärztinnen und -ärzten bei Meldung einer Seuche oder eines Seuchenverdachts bzw. bei Aborten (Art. 20, 31 und 39 kant. V TSG). Die Verankerung derartiger Pflichten auf Gesetzesstufe erfolgt, weil sie Personen in der Ausübung ihres privatwirtschaftlichen Gewerbes betrifft.

Der vom Kantonstierarzt geführte kantonale Veterinärdienst ist in Tierseuchenbelangen zuständig (Art. 16). Damit wird das System, Aufgaben einer Verwaltungsebene und nicht einem Funktionsträger zuzuweisen, eingehalten.

Artikel 22; Bekämpfung von Tierseuchen und von weiteren Tierkrankheiten

Die eidgenössische Tierseuchenverordnung führt die verschiedenen Kategorien von Tierseuchen und die zu deren Bekämpfung zu treffenden Massnahmen auf. Die Kantone sind für die Durchführung besorgt. Die Grundlage für Beitragszahlungen an freiwillige Krankheitsbekämpfungsmassnahmen durch die Tierhalter entspricht in der Absicht geltendem Recht (Art. 44 Abs. 3 kant. V TSG). Massnahmen gegen von der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung nicht erfasste, bestimmte Tierkrankheiten können vom Regierungsrat für obligatorisch erklärt werden. Zu diesem Mittel darf er nur unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes greifen, z.B. bei stark verbreiteten Tierkrankheiten mit erheblichen Einwirkungen auf die betroffenen Tiere, bei denen nur eine einheitliche und flächendeckende Bekämpfung oder Behandlung sinnvoll ist und zum Ziel führt.

Artikel 23; Kosten der Bekämpfungsmassnahmen

Die Regelung entspricht geltendem Recht (Art. 44 Abs. 1 und 4 kant. V TSG). Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften, welche die Kostentragung ausschliessen (Art. 31 Abs. 2; 10 Abs. 3 TSG). Zu den nicht vom Kanton getragenen indirekten Kosten gehören etwa Erwerbseinbussen mit Einschluss des Nutzungsausfalls, Material- und Futtermittelverluste infolge angeordneter Reinigungen und Desinfektionen sowie der Selbstbehalt bei Tierverlusten. Zuweilen übernimmt der Bund indirekte Kosten, die sich aus Diagnostik und Laboruntersuchungen ergeben (so z.B. im Fall BVD).

Artikel 24; Entschädigung von Tierverlusten

Die Regelung lehnt sich weitgehend an das geltende Recht an (Art. 42f. kant. V TSG). Die Entschädigung unter Anrechnung eines allfälligen Verwertungserlöses beträgt in der Regel 90 Prozent des Schätzungswertes; dies wird in das EG aufgenommen. Die Einschränkungen der Entschädigungspflicht sind im Tierseuchengesetz geregelt (Art. 34 ff.). Neu ist die Option, die amtlichen Schätzungen statt durch eine Kommission in Einzelfällen durch vom Kantonstierarzt bezeichnete Einzelexperten oder Einzelexpertinnen vornehmen zu lassen, z.B. für die seltenen Schätzungen bei Pferden.

Artikel 25; Abgabe auf Nutztierhaltung

Die Regelung gibt weitgehend geltendes Recht wieder (Art. 40 Bst. c, 41 kant. V TSG). Abgaben unterliegen strengen Anforderungen; zumindest der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Grundlagen der Abgabebemessung müssen in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt sein. Wie bisher legt der Regierungsrat die Abgabenhöhen fest. Im EG werden Abgabezweck und Bemessungskriterien aufgeführt. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, was in den Tierseuchenfonds einzulegen resp. was für die Tierkörperentsorgung zu verwenden ist. Letzterer Anteil deckt z.B. teilweise die Entsorgungskosten für Nutztierkadaver (vgl. Art. 20).

Die Abgabe auf die Nutztierhaltung (Viehsteuer) ist eine Kostenanlastungssteuer, die jene Personen belastet, welche die Aufwendungen zur Hauptsache verursachen. Die Viehsteuer betrug 2011 je Tier 10 Franken für Pferde, Maulesel oder Maultiere, 5 Franken für Rindvieh, Esel, Kleinpferde und Ponies, höchstens 2 Franken für Schafe, Schweine und Ziegen sowie bei Geflügelbeständen ab 250 Lege- und Zuchtieren 10 Rappen je Tier. Der Abgabezweck begrenzt die Abgabehöhe: Gemäss Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz darf der Gesamtertrag die Kosten nicht überschreiten, und die Abgabe muss im Einzelfall in vernünftigem Verhältnis zum Wert der vom Staat erbrachten Leistung stehen (Art. 69 Abs. 3 KV). Deshalb ist es vertretbar, auf die Verankerung von Höchstgrenzen für die Viehsteuer zu verzichten.

Artikel 26; Tierseuchenfonds

Die Regelung entspricht weitgehend geltendem Recht (Art. 40 kant. V TSG), es werden aber die Verwendungszwecke der Fondsgelder zusammengefasst (Art. 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 kant. V TSG; Art. 12 Abs. 1 Bst. d kant. V über die Beseitigung von Tierkörpern). Es wurde eine offenere Formulierung gewählt, um Anpassungen und Änderungen bei den Einnahmequellen in der Vollzugsverordnung festlegen zu können; so bezüglich der bisherigen «Viehhandelspatentgebühren». Die Beiträge der Geflügel- und Bienenhalter werden von der Abgabe auf die Nutztierhaltung miteingefasst. Der vom Regierungsrat zu bestimmende Anteil auf den von den Tierhaltern zu entrichtenden Abgaben beschränkt sich bewusst nicht auf die Kostenanlastungssteuer von Nutztierhaltern, weil möglicherweise Mittel aus der Abgabe für Hunde (Hundetaxe) ebenfalls in den Tierseuchenfonds eingelegt werden könnten (vgl. Erläuterungen zu Art. 33, 38).

Die untere Grenze von mindestens 1 Million Franken beim Fondsbestand wird übernommen. Bei Bedarf im Seuchenfall sind die fehlenden Mittel vom Kanton freizugeben. Der Tierseuchenfonds wies Ende 2010 einen Bestand von 1,725 Millionen Franken aus.

Artikel 27; Halteverbot; Bewilligungspflicht

Die Vorschriften über die Hundehaltung werden wesentlich verschärft. Das Halten von Hunden mit besonders hohem Gefährdungspotenzial (Kampfhunde) wird verboten. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial unterstehen einer Bewilligungspflicht, ebenso die Haltung von mehreren Hunden, da der Hund im Rudel gefährlicher ist, als wenn er allein gehalten wird (Abs. 2). Gemäss Schätzungen werden in rund 275 Haushalten mehrere Hunde gehalten.

Als Hundehalter gilt, wer gemäss eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung registrierpflichtig ist. Mit der Kennzeichnung werden unter anderem Name und Adresse des Tierhalters erhoben, bei dem der Hund geboren wurde sowie des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung; Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für mehr als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet Adress- und Handänderungen dem Betreiber der Datenbank zu melden (Art. 16 und 17 TSV). Damit ist die vorübergehende Haltung eines Hundes (z.B. Ferienbetreuung) von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Hundetypen mit erhöhtem und besonders hohem Gefährdungspotenzial und regelt die Bewilligungsvoraussetzungen (Abs. 4). Für die Bezeichnung der betrof-

fenen Hundetypen holt er die Stellungnahme der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft ein. Als Bewilligungsvoraussetzungen für die Haltenden fallen unter anderem in Betracht:

- Besuch weiterer Kurse, Nachweis kynologischer Fachkenntnisse;
- Mindestalter von 18 Jahren;
- einwandfreier Leumund;
- beglichene Steuerrechnungen;
- keine Vorstrafen von Delikten, die das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes problematisch erscheinen lassen;
- vorhandene Handlungsfähigkeit.

Artikel 28; Kennzeichnung und Registrierung

Auch diese Bestimmung bildet geltendes Recht ab. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden in einer zentralen Datenbank ist im Tierseuchengesetz verankert (Art. 30). Gemäss der regierungsrechtlichen Verordnung über die Bezeichnung und Nutzung des Hunderegisters ist für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die ANIS Melde- und Registrierstelle. Nebst den Stamminformationen können der Datenbank rechtskräftig verfügte Massnahmen zu verhaltensauffälligen Hunden entnommen werden, welche der Kantonstierarzt der Registrierstelle zu melden hat. Das eidgenössische Recht ermöglicht die Ausdehnung der zu erfassenden Daten; Zugang haben allgemein die Departemente Finanzen und Gesundheit sowie Sicherheit und Justiz, zu ihren Stammdaten die mit dem Einzug der Hundetaxe befassten Gemeindestellen (Einwohnerkontrollen), für Einzelabfragen die Kantonspolizei, der Glarner Kantonale Tierschutzverein sowie die im Kanton zugelassenen Tierärztinnen und Tierärzte. Für die Kompetenz zur Aufgabenübertragung wird eine offene und flexible Formulierung vorgeschlagen; es scheint z.B. nicht ausgeschlossen, dass die Aufgabe dereinst an eine gemeinsame öffentliche Einrichtung (von Kantonen) übertragen wird.

Artikel 29; Versicherungspflicht

Wer einen Hund hält, muss neu über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden im Zusammenhang mit der Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen Vorschrift über den Sachkundenachweis (Art. 30). Die Gemeinde meldet säumige Tierhalter dem Kantonstierarzt, der Massnahmen trifft, um die Versicherungspflicht durchzusetzen.

Artikel 30; Kontrolle der Sachkundenachweise und der Versicherungspflicht

Personen, die erstmals einen Hund erwerben wollen, müssen zuvor den Sachkundenachweis 1 («Theorie») erbringen (Art. 68 Abs. 1 TSchV). Den Sachkundenachweis 2 («Praxis») haben alle Hundehalter im ersten Jahr nach Anschaffung eines neuen Hundes zu erfüllen. Die Gemeinden verfügen mit dem jährlich durchzuführenden Hundetaxeneinzug über die Daten der in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde. Sie sollen daher gleichzeitig die Absolvierung der Kurse und die Einhaltung der Versicherungspflicht kontrollieren. Die Durchsetzungsmassnahmen obliegen dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (Art. 7).

Den Gemeinden bringt die systematische Kontrolle der Sachkundenachweise und der Versicherungspflicht einen Einführungsaufwand, der Zuzug von Hundehaltenden einen bescheidenen Aufwand für die Prüfung der Daten in der Hundedatenbank. Die Einhaltung der Vorschriften liegt nicht nur im Interesse des für die tiergesundheitlichen Belange zuständigen Kantons. Auch die Gemeinden sind hinsichtlich Lärm- und hygienischer Belange an nachbarfreundlicher und artgerechter Hundehaltung interessiert. Zweck des Sachkundenachweises ist, dass Hunde in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden und alle Hundehaltenden Kenntnisse über artgerechte Haltung ihrer Tiere haben. Bei einer Lebensdauer eines Hundes von 10 bis 15 Jahren, fällt während dieser Zeit der Kontrollaufwand in der Regel nur einmal an. Bei 2000 bis 2500 Hunden im Kanton sind pro Jahr rund 130 bis 250 Hundehalter zu kontrollieren. Ob ein Hundehalter über die Sachkundenachweise und eine Haftpflichtversicherung verfügt, können die Gemeinden ohne grossen Aufwand mit der Rechnungsstellung für die Hundetaxen überprüfen.

Art. 31; Leinenpflicht; Maulkorbpflicht

An neuralgischen öffentlichen Orten wird eine generelle Leinenpflicht eingeführt (Abs. 1). Die Gemeinden erhalten die Kompetenz, zusätzliche Orte zu bezeichnen an denen eine Leinenpflicht gilt. So können sie unerwünschten Hundetourismus unterbinden bzw. auf bestimmte Gebiete beschränken. Die Einführung einer generellen Leinenpflicht in einer Gemeinde widerspricht jedoch dieser Bestimmung. Für Hunde mit erhöhtem oder besonders hohem Gefahrenpotenzial, die Hundebesitzenden mit auswärtigem Wohnsitz gehören, gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht (Abs. 2). Die Nichteinhaltung der Leinen- und Maulkorbpflicht kann durch die Gemeinde direkt gebüsst werden (Abs. 3).

Artikel 32; Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

Die kantonale zuständige Stelle hat bei festgestellter Verhaltensauffälligkeit eines Hundes die erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Art. 79 Abs. 3 TSchV). Die nicht abschliessende Aufzählung zeigt mögliche Massnahmen, die der Kantonstierarzt nach Prüfung des Sachverhaltes anordnen kann. Die Umschreibung auf

Gesetzesebene ist angesichts der breiten Palette von Eingriffen angezeigt; welche Massnahme zu ergreifen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Als Massnahme gegenüber Haltenden von verhaltensauffälligen Hunden wurde in der landrätlichen Beratung das befristete oder unbefristete Verbot einen Hund zu halten aufgenommen (Abs. 2). Mit der Möglichkeit einer einstweiligen Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung kann Hundehaltenden – zum Schutz der Gesellschaft – der Hund unverzüglich weggenommen werden, ehe das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (Abs. 1 Bst. c). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Hundehaltenden (Abs. 3).

Artikel 33; Abgabe auf Hundehaltung

Die Regelung entspricht grundsätzlich bisherigem Recht; Hundetaxe und Zuschlag können wie die Abgabe auf die Nutztierhaltung als Kostenanlastungssteuer qualifiziert werden (s. Art. 25). Die Umschreibung der Verwendungszwecke von Kantons- und Gemeindeabgabe machen das Festlegen von absoluten Höchstgrenzen verzichtbar; zurzeit beträgt die jährliche kantonale Hundetaxe 50 Franken. Der Einzug der Hundetaxen durch die Einwohnerkontrollen hat sich bewährt. Die Gemeinden können zur Deckung ihrer mit der Hundehaltung verbundenen Aufwendungen gemäss Verursacherprinzip maximal das Dreifache, anstatt wie bisher das Doppelte, der kantonalen Taxe erheben. Liegen die effektiven Gemeindeaufwendungen tiefer, darf nach dem Kostendeckungsprinzip die Hundetaxe höchstens den effektiven Aufwand decken.

Artikel 34; Berufsausübung; Bewilligungspflicht im Allgemeinen

Die Bundesgesetzgebung regelt gewerbepolizeiliche Beschränkungen in der Tiergesundheitspflege nicht, ausser tierärztliche Tätigkeit und Abgabe von Tierarzneimitteln, welche Gegenstand der Medizinalberufe-, Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung sind. Daher hat der Kanton die übrigen bewilligungspflichtigen Berufe der Tiergesundheitspflege zu bezeichnen. Zu prüfen wäre z.B., ob die Berufe Tierpflegerin/-pfleger, Tierheilpraktikerin/-praktiker und Tierpsychologin/-psychologe der Bewilligungspflicht zu unterstellen seien. Die Zuweisung der Bewilligungsentscheide an das zuständige Departement erfolgt in Anlehnung an die Gesundheitsgesetzgebung. Es wird auf die Bewilligungsvoraussetzungen im Allgemeinen (Art. 27 Gesundheitsgesetz) resp. für universitäre Medizinalpersonen wie Tierärztinnen und Tierärzte (Art. 28 Gesundheitsgesetz) verwiesen.

Artikel 35; Bewilligungspflichtige Tiergesundheitsberufe; besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe untersteht die selbstständige Ausübung des Tierarztberufes der Bewilligungspflicht durch die Kantone. Analog zur Gesundheitsgesetzgebung erlässt der Regierungsrat zu den bewilligungspflichtigen Tiergesundheitspflegeberufen ein Verzeichnis und legt die Bedingungen fest, unter welchen sie ausgeübt werden dürfen. Nebst den gesundheitspolizeilichen Schutzbedürfnissen ist bei Unterstellung anderweitiger Berufe die Situation der bereits im betreffenden Fachbereich tätigen Personen zu beachten. Bei einer Neuunterstellung legt der Regierungsrat eine angemessene Übergangsordnung fest, in welcher die berufliche Erfahrung berücksichtigt wird.

Artikel 36; Beaufsichtigung der gewerblichen Tätigkeiten im Tiergesundheitsbereich

Die Beaufsichtigung bezieht sich auch auf nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten im Tiergesundheitsbereich. Zu den möglichen Massnahmen gehören etwa Auflagen für die berufliche Tätigkeit, Entzug Berufsausübungsbewilligung oder Berufsverbot.

Artikel 37; Notfalldienst

Die Notfalldienstregelung ist für human- und veterinärmedizinisch tätige Medizinalpersonen (Zahnärzte, Ärzte, Tierärzte) im Gesundheitsgesetz geregelt (Art. 34). Zur besseren Auffindbarkeit wird diejenige für den Notfalldienst im Veterinärwesen aus der Gesundheitsgesetzgebung herausgelöst und in das EG überführt. In ausserordentlichen Fällen (Not- und Katastrophenlagen) sollen die Tierärztinnen und Tierärzte zur Unterstützung im kantonalen Vollzug beigezogen werden können. Kann im Notfall nicht auf diese externen Ressourcen zurückgegriffen werden, müssten die entsprechenden Kapazitäten beim Kanton aufgebaut und finanziert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Artikel 38; Gebühren

Die Gebühren für Verwaltungsentscheide richten sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz und zugehöriger Kostenverordnung. Für die anderen Verwaltungstätigkeiten wird der Regierungsrat die Einzelheiten festlegen und sich dabei an die Grundsätze der Kostendeckung und Äquivalenz halten. Es sind jedoch auch eidgenössische Vorgaben zu beachten; für den Tierschutzbereich jene des Tierschutzgesetzes (Art. 41) bzw. der -verordnung (Art. 219). Danach können Gebühren nach Aufwand von 100 bis 5000 Franken erhoben werden. Für die Betriebskontrolle zur Überwachung des Viehbestandes ist bei Beanstandungen Gebührenerhebung vorgeschrieben (Art. 56 Abs. 3 TSG).

Artikel 39; Rechtsschutz

Die Rechnungen sind als Verfügungen mit Einsprachemöglichkeit auszugestalten, um vorgängig nicht allen Rechnungsempfängenden rechtliches Gehör gewähren zu müssen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c VRG). Es wird eine Delegation an den Regierungsrat zuhanden der von ihm zu erlassenden Ausführungsverordnungen vorgeschlagen, z.B. für standardmässig und in grösserer Zahl zu stellende Rechnungen (Viehsteuer).

Gemäss Norm-Instanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unterliegen Verfügungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin der Beschwerde beim zuständigen Departement und Verfügungen des zuständigen Departements der Beschwerde beim Regierungsrat; die jeweiligen Beschwerdeentscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Bei Zuweisung der Aufsicht über den kantonstierärztlichen Dienst an ein einziges Departement unterstehen die Entscheide einem einheitlichen Beschwerdeweg (s. Erläuterung zu Art. 6). Um die Verfahren bei Anordnung einer Massnahme nach Artikel 27 Absatz 3 (Halteverbot; Bewilligungspflicht), Artikel 31 Absatz 2 (Leinenpflicht; Maulkorbpflicht) und Artikel 32 (Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden) zu beschleunigen, werden die Verfügungen des Kantonstierarztes der unmittelbaren Beschwerde ans Verwaltungsgericht unterstellt und die Rechtsmittelfrist auf zehn Tage verkürzt; zudem werden Beschwerden gegen die Anordnung einer generellen Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht und gegen das einstweilige Verbringen des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (Art. 32 Abs. 1 Bst. b und c) die aufschiebende Wirkung entzogen, es sei denn das Verwaltungsgericht gewähre diese wieder. Ein Weiterzug ans Bundesgericht ist für die Hundehaltenden aber nach wie vor möglich.

Artikel 40; Strafbestimmungen

Das kantonale Übertretungsstrafrecht hat sich auf die Übertretung kantonrechtlicher Vorschriften zu beschränken. Die Verletzung der Meldepflichten (Art. 15, 21, 41) ist durch Bundesrecht mit Strafe bedroht: Tierschutz- und Tierseuchengesetz sehen für Zuwiderhandlung gegen Ausführungserlasse Bestrafung mit Busse vor (Art. 28 TSchG, Art. 48 TSG).

Neu werden neben der Missachtung des Hausierhandels mit Tieren (Art. 19) und der Bewilligungspflicht zur Berufsausübung (Art. 34) zusätzlich Verstösse gegen Massnahmen bei Weidezäunen (Art. 14), Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht (Art. 27), die Versicherungspflicht (Art. 29), die Leinenpflicht (Art. 31), die Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden (Art. 32 Abs. 1 Bst. a, b und Abs. 2) und Missständen bei gewerblichen Tätigkeiten im Tiergesundheitsbereich (Art. 36 Abs. 2) sowie gegen die Übergangsbestimmungen (Art. 41) mit Busse bestraft.

Artikel 41; Übergangsbestimmungen

Es sind die Übergangsbestimmungen für Hunde zu regeln, die gemäss neuem Recht als Hunde mit erhöhtem oder besonders hohem Gefährdungspotenzial (Art. 27) eingestuft werden. Die betroffenen Hundehalter haben sich innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass der regierungsrätlichen Ausführungsverordnung beim Kantonstierarzt zu melden. Bei Hunden, die unter das Halteverbot fallen, kann dieser aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsbewilligung mit den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit erlassen.

Ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen alle Hundehalter eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 29 abschliessen. Die Einhaltung wird aber erstmals zusammen mit der ordentlichen Kontrolle des Sachkundenachweises überprüft, da die überwiegende Mehrheit der Hundehalter bereits über eine auch für den Hund geltende Privathaftpflichtversicherung verfügt.

Artikel 42; Aufhebung bisherigen Rechts

Das EG enthält die grundsätzlichen Regelungen, die noch der Ausgestaltung durch Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen bedürfen. Der gesetzliche Überbau ist neu, und die Detailbestimmungen liegen weitgehend vor, wobei diese anpassungsbedürftig sind. Um keine Anwendungslücken entstehen zu lassen, muss das bisherige Ordnungsrecht in Kraft bleiben, bis es, soweit nötig, geändert oder durch neues Recht abgelöst wird. Ohne die Ermächtigung dazu wäre der Regierungsrat nicht befugt, höherrangiges Ordnungsrecht des Landrates aufzuheben. Vor allem im Bereich der Hundehaltung muss der Regierungsrat jedoch neues Recht erlassen.

Artikel 43; Inkrafttreten

Unter Berücksichtigung der differenzierten Aufhebungsregelung für das bisherige Recht steht einer raschen Inkraftsetzung des Gesetzes am 1. Juli 2012 nichts im Wege.

6. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

Artikel 34 Absatz 1; Notfalldienst der Tierärzte im EG geregelt

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 37 des EG ausgeführt, sind die Tierärzte aus dem Geltungsbereich der Gesundheitsgesetzgebung in Sachen Notfalldienst auszunehmen.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Kommission

Die Kommission Gesundheit und Soziales unter dem Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels/Glarus Nord, befasste sich eingehend und kontrovers mit der Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war jedoch unbestritten. Das EG regle in erster Linie den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben. Es enthalte die organisatorischen Grundzüge, während die Regierungsverordnung Einzelheiten bestimme. Die Aufgaben erfülle vor allem der Kanton; den Gemeinden verblieben einige im Tierseuchenbereich sowie Unterstützung in aussergewöhnlichen Situationen. Die Finanzierungsregelung entspreche weitgehend bisherigem Recht, werde aber verdeutlicht. Materielle Regelungen fänden sich zum Hausierhandel mit Heimtieren, zu obligatorischen Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen, zur Hundehaltung und zu den Tiergesundheitsberufen. – An der ersten Sitzung wurde der Abschnitt «Hundehaltung» als zu mild formuliert zurückgewiesen.

In der Detailberatung beantragte die Kommission verschiedene Änderungen und Verdeutlichungen, die schliesslich zu einer Kommissionsfassung führten. Die materiellen Änderungen betrafen die Bereiche Wildtierschutz und Hundehaltung. – Zum Schutz der Wildtiere vor Weidezäunen schlug die Kommission mit Stichtentscheid des Präsidenten einen neuen Artikel 14 vor, der dann in der weiteren Beratung umstritten war und Anpassungen erfuhr. – Die Kommission verschärfte mit klarer Mehrheit die Vorschriften zur Hundehaltung. Es seien die Haltung von Hunden mit besonders hohem Gefährdungspotenzial zu verbieten, jene von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehr als einem Hund pro Haushalt einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (Art. 27) und eine generelle Versicherungspflicht für Hundehalter einzuführen (Art. 29), wobei diese Kontrolle zusammen mit jener des Sachkundenachweises erfolgen solle, um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten. An neuralgischen öffentlichen Orten habe eine generelle Leinenpflicht zu gelten und die Gemeinden kompetent zu sein, weitere Orte mit Leinenpflicht zu bezeichnen (Art. 31). Der Massnahmenkatalog bei verhaltensauffälligen Hunden sei um ein befristetes oder unbefristetes Verbot, einen Hund zu halten, zu ergänzen (Art. 32). Für die Aufgaben im Bereich Hundehaltung sollten die Gemeinden neu das Dreifache statt das Doppelte der kantonalen Hundetaxe einfordern können (Art. 33).

Die Kommission beantragte dem Landrat nach intensiver Diskussion einstimmig, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

7.2. Plenum

Eintreten

Im Plenum ergab sich ebenfalls eine lebhafte Diskussion. – Es gelte den Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben zu regeln, welche vor allem der Kanton, resp. der Kantonstierarzt, zu erfüllen haben werde. Die von der Kommission verschärften Vorschriften zur Hundehaltung orientierten sich an jenen der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen. Ein gut gehaltener Hund sei kein Problem; das Gesetz aber habe dem Bewältigen schwieriger Situationen zu gelten, um rasch und wirkungsvoll handeln zu können. Auch wenn nicht immer der Hund das Problem sei, beiisse er, und die Gefahr gehe primär von ihm aus; das Gesetz habe somit das Verhalten von Halter und Hund zu beachten. Das Gesetz müsse im Notfall konsequentes und unmissverständliches Ergreifen von Massnahmen ermöglichen. – Zudem gehe es nicht nur um Nutz- und Haustiere sondern auch um Wildtierschutz, wie die aufgenommene Bestimmung zu den Weidezäunen zeige (Art. 14).

Mehrere Votanten beantragten, auf die Vorlage einzutreten, aber die Vorgaben zur Hundehaltung auszunehmen – mit Ausnahme jener zur Kennzeichnung und Registrierung (Art. 28) und Abgabe (Art. 33) – was eine Anpassung der Strafbestimmungen erfordere (Art. 40). Die Verschärfung gehe zu weit. Zürich kenne ein separates Hundegesetz; ein Tierschutzgesetz habe den Tieren ein würdiges Dasein zu gewährleisten. Die Vorlage stelle kein Tierschutz- sondern ein Menschenschutzgesetz dar, was die Massnahmemöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht belegten.

Der Regierungsrat führte aus, er habe eine sehr schlanke Vorlage unterbreitet. Er lege sich nun aber Zurückhaltung auf und erkläre sich mit der Kommissionsfassung mit Ausnahme der Massnahmen zu den Weidezäunen (Art. 14) einverstanden. Das Volk solle entscheiden, was der Staat in diesem Bereich zu vollziehen habe. Die ergänzte Vorlage werde Verwaltung, Bürgern, Landwirtschaft und Behörden Mehraufwand bringen, und es sei einmal mehr auf den Widerspruch zu den oft geforderten Effizienzanalysen und Verzichtsplanungen zu Gunsten schlanker Verwaltung und schlanken Staats zu verweisen. Das Gesetz, obschon ohne strategische Bedeutung, wecke starke Emotionen; es sei gar von «Betroffenheitsdemokratie» gesprochen worden. Jeden-

falls übertrage der Bund den Kantonen zahlreiche Aufgaben im Veterinärbereich, weshalb der Kantonstierarzt ein Vollamt benötige.

Der Landrat sprach sich mehrheitlich für Eintreten auf die gesamte Vorlage aus.

Detailberatung

Hundehaltung bleibt. – Ein Votant beantragte Rückweisung von Kapitel V. Hundehaltung (Art. 27–33), verbunden mit dem Auftrag, die Hundehaltung im üblichen Gesetzgebungsverfahren mit Vernehmlassungsmöglichkeit für die interessierten Kreise umfassend mit Rechten und Pflichten zu regeln. – Die Vorlage der Kommission gelte fälschlicherweise mehr dem Menschen- als dem Tierschutz. Die Gesetzgebung für Hunde sei komplex und aufwändig, auch wenn Schlankeheit gefordert werde; der Kanton Zürich kenne Gesetz und Verordnung mit je rund 30 Artikeln sowie einen mehrseitigen Rassenkatalog. Der Regierungsrat lege mit vier Artikeln eine sehr schlanke und liberale Regelung vor, welche dem Kantonstierarzt Eingreifen erlaube und damit einen oft erwähnten Mangel beseitige. Die Kommissionsvorlage aber bringe Auslegungsunsicherheiten, sei aufwändig, für rechtschaffene Hundehalter schikanös und verschärfe die Regierungsvorlage massiv, ohne den Interessierten Kynologen und Tierschutzvereinen eine Stellungnahme ermöglicht zu haben. Auch die Regelung der Versicherungspflicht, resp. deren Kontrolle, wäre zu aufwändig.

Entgegnet wurde, die Verschärfung sei richtig. Es brauche kein separates Hundegesetz, und die Vorlage beruhe auf Erlassen anderer Kantone. Das Tier werde im Tierschutzgesetz durchaus erwähnt. Die Betroffenheit der Menschen, insbesondere von Familien und Kindern, belege Handlungsbedarf. Die Versicherungspflicht müsse geregelt werden, Vereinfachung bleibe möglich. Die Vorlage schiesse nicht derart über das Ziel hinaus, um Rückweisung und Vernehmlassungen zu rechtfertigen. Fraglich sei auch, ob ein nur von Spezialisten ausgearbeitetes Gesetz zu einem viel besseren und anderen Ergebnis geführt hätte. Es gebe zu viele Hundehalter, die ihren Tieren nicht gerecht werden; arbeite jemand ganztags und halte die Hunde auf dem Balkon, sei das inakzeptabel. Der Kantonstierarzt könne zudem in manchen Fällen nicht eingreifen, weil die Rechtsgrundlagen dazu fehlten; deshalb befürworteten auch Tierhalter schärfere Vorschriften. Ob immer noch argumentiert würde, es gehe nicht um Menschenschutz, wenn ein Kind von einem Hunderudel oder einem Einzeltier schwer verletzt würde, sei kaum anzunehmen.

Der Bund habe es nicht geschafft, eine einzige Regelung zu erlassen, wodurch nun vermutlich 26 verschiedene Vorschriften entstünden. Es wäre zwar möglich gewesen, nichts zu regeln oder ein ausführliches Hundegesetz zu erlassen; da beides nicht gefordert worden war, scheine die Mischlösung richtig zu sein. – Im Kanton würden jährlich 50 bis 60 Hundebisse registriert. Hunde werden weiterhin Menschen oder andere Tiere verletzen, welche Rechtserlasse für sie auch immer gelten, denn diese vermögen keine vollständige Sicherheit, selbst zum Vermeiden sehr trauriger Fälle, zu bieten. Auch Hundegesetze seien letztlich Menschengesetze. Jenes von Zürich regle z.B. nicht, wie Hunde artgerecht zu halten seien, auf dass sie sich wohlfühlen, sondern: «Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen, Menschen und Tiere hetzen, absichtlich reizen, nicht unbeaufsichtigt im freien Raum laufen» usw. Zudem enthalte es Vorschriften zu Leinen- und Maulkorbpflicht, zur Beseitigung von Hundekot und zur Lärmbelästigung.

Der Rückweisungsantrag wurde mit klarer Mehrheit abgelehnt.

Massnahmen bei Weidezäunen. – Einzelne Votanten, unterstützt vom Regierungsrat, beantragten Streichung dieser Massnahmen (Art. 14). Der Landrat habe im August 2010 einen Vorstoss abgelehnt, der solche forderte. Nun würden sie quasi durch die Hintertüre ins Gesetz eingebracht. Wildtiere und Skitourenfahrer seien zwar zweifellos vor den Gefahren, welche solche Zäune bringen, durch richtige Anwendung von Zaunsystemen zu schützen. Es handle sich aber um ein Vollzugsproblem, das nicht Gesetzesartikel und Verbote lösten, sondern durch Merkblätter unterstützte Beratung sowie Kontrolle und Durchsetzung durch die Fachstellen.

Die Kommission setzte sich zuhanden der zweiten Lesung für eine modifizierte Fassung ein. Artikel 14 müsse Bestandteil des Tierschutzgesetzes bleiben, insbesondere weil er Versprechungen im Zusammenhang mit der Behandlung des 2010 behandelten Vorstosses halte und nach bald zwei Jahren immer noch kein Merkblatt der Arbeitsgruppe vorliege. Um Wildtiere vor dem Verheddern in Weidezäunen zu schützen, seien Stacheldraht- und Elektrozaune ausserhalb der Weidesaison abzulegen, resp. Netze zu entfernen. Während der Weidesaison müssten Elektronetze fachmännisch unterhalten und bei Nichtgebrauch entfernt werden. Es mache keinen Sinn, Netze während drei, vier Wochen unter Strom zu halten, ohne dass Tiere dahinter weideten. Bei Festzäunen sollen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden. – Ein gänzlicher Streichungsantrag unterlag, und Artikel 14 wird in der bereinigten Fassung unterbreitet.

Haltung von mehr als einem Hund bewilligungspflichtig. – Ein Votant beantragte Streichung der Bewilligungspflicht bei der Haltung von mehr als einem Hund (Art. 27 Abs. 2). Hunde seien im Rudel nicht per se gefährlicher als Einzeltiere. Die eidgenössische Tierschutzverordnung schreibe bei Hundehaltung in Boxen oder Zwingern gar art- und somit tierschutzgerechtere paarweise oder Gruppenhaltung vor. – Dem wurde entgegengehalten, laut Fachexperten werde der Hund im Rudel gefährlicher. Bei Eignung der Haltenden werde die Bewilligung problemlos erteilt. Es gehe um die Ungeeigneten, bei denen sich die Kontrolle über die Tiere als

nicht gegeben erweise. – Bei den Sozialfällen dürften ebenfalls die unbestreitbar steigenden Kosten für ein zweites Tier in Betracht gezogen werden. – Der Landrat hielt an der Bestimmung fest.

Tötung verbotenerweise gehaltener Hunde. – Es wurde eine Streichung dieser Möglichkeit beantragt (Art. 27 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Bst. f). Die Vorlage gehe hier zu weit. Ein verbotenerweise gehaltenes Tier müsse nicht getötet werden. Um das Halteverbot durchzusetzen, genüge einstweilige Verbringung in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung. – Geantwortet wurde, Rücknahme und Fremdplatzierung seien wegen des Halteverbotes im Kanton unmöglich. Ein Tier werde nur im Notfall getötet, wenn es keine andere Wahl gebe. Die Kosten für eine Unterbringung in einem Heim dem Kanton aufzuerlegen, wäre zudem kaum der richtige Weg. – Die Möglichkeit wird vorgeschlagen.

Kontrolle Versicherungspflicht und Übergangsbestimmung vereinfacht. – Die Kontrollintensität der Versicherungspflicht war umstritten (Art. 29, 30, 41). Die Umsetzung erfordere einen unverhältnismässigen Kontrollaufwand der Gemeinden. Im Tagesgeschäft zu prüfen, ob ein Hundehalter versichert sei, wäre aufwändig, auch könne die Versicherung nach erbrachtem Nachweis wieder gekündigt werden. – Einigkeit herrschte betreffend grundsätzlicher Versicherungspflicht. Hunde könnten nicht nur von Fahrzeugen überfahren werden, sondern folgenschwere, zu Millionenforderungen führende Stürze von Velofahrenden verursachen. Jeder vernünftige Hundebesitzer werde für sein Tier eine Haftpflichtversicherung abschliessen, in aller Regel decke dies eine Privathaftpflichtpolice ab, und das Gleiche werde von Mietern und Jägern verlangt. Die Kontrolle mit jener des von der eidgenössischen Tierschutzverordnung vor erstmaligem Erwerb eines Hundes und beim Erwerb eines neuen Hundes geforderten Sachkundenachweises vorzunehmen, sei einfach und daher zumutbar. Bei der Lebensdauer eines Hundes von 10 bis 15 Jahren wären bei 2000 bis 2500 Hunden im Kanton jährlich 130 bis 250 Hundehalter zu kontrollieren, und ob Hundehalter über die Sachkundenachweise verfügten, könnten die Gemeinden mit der Rechnungsstellung für die Hundetaxen prüfen. Zwar müsse jeder Hundehalter drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Haftpflichtversicherung verfügen, diese Kontrolle könne aber zusammen mit der ordentlichen Kontrolle des Sachkundenachweises geschehen. Damit werde berücksichtigt, dass die überwiegende Mehrheit der Hundehaltenden bereits über eine auch für den Hund haftende Privathaftpflichtversicherung verfüge.

Leinenpflicht an verkehrsreichen Strassen, namentlich an Kantons-/Hauptstrassen. – Die Leinenpflicht an verkehrsreichen Strassen wurde zur Ablehnung empfohlen (Art. 31 Abs. 1 Bst. b). Für Hundehalter sei unklar, welches Verkehrsaufkommen das Anleinen erfordere. An verkehrsreichen Strassen müsse der Hundehalter selbst wissen, ob er den Hund an der Leine führen wolle; die Gefahr für den Hund sei ungleich grösser als für Fahrzeuginsassen. – Dem wurde widersprochen. Unwillkürliche Ausweich- und abrupte Bremsmanöver gefährdeten auch Personen. Diese Regelung, wie auch die Maulkorbtragspflicht, gelte für alle, auch für auswärtige Hunde. – In zweiter Lesung wurde zur Verdeutlichung «namentlich an Kantons- und Hauptstrassen» beigefügt.

Gemeinden können das Dreifache der kantonalen Taxe erheben. – Die Erhöhung der Taxe um das Dreifache wurde bestritten (Art. 33 Abs. 2). Die Hundetaxe steige so von 150 auf 200 Franken, was zuviel sei. – Erwidert wurde, das Doppelte decke den Aufwand mit den Robidog bei weitem nicht, was die Möglichkeit der Verdreifachung rechtfertige. Der offen gehaltene Absatz verpflichte die Gemeinden zudem nicht dazu, und sie dürften die Einnahmen in jedem Fall nur zweckgebunden getreu dem Verursacherprinzip zur «Deckung der mit der Hundehaltung verbundenen Gemeindeaufwendungen» erheben.

Erweiterter Bussenkatalog. – Der erweiterte Bussenkatalog gemäss Kommissionsfassung wird unterstützt (Art. 40), obschon ein Antragsteller bei der Fassung des Regierungsrates bleiben wollte. Zuwiderhandlung muss nicht, aber kann mit Busse von bis 10000 Franken bestraft werden. Bei unterlassenem Abschluss einer Haftpflichtversicherung werde sicher keine solche Summe verlangt, sie könne jedoch z.B. von Verstössen gegen Halteverbote abschrecken. Den Vollzugsorganen sind griffige Instrumente für die Durchsetzung der Vorschriften zu geben.

Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit wenigen Gegenstimmen die bereinigte Vorlage anzunehmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, das Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz sowie die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen anzunehmen:

A. Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz

(Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Wahrung der Würde des Tieres.

² Es regelt namentlich den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie die Ausübung von Tiergesundheitsberufen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Hundehaltung, die auch dem Schutz vor gefährlichen Hunden dienen.

Art. 2

Vorbehaltene Gesetzgebungen

Vorbehalten bleiben namentlich die Gesetzgebungen betreffend der Jagd und der Fischerei, des Naturschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit.

II. Organisation

Art. 3

Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegen grundsätzlich dem Kanton.

² Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch Gesetz und Verordnung im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben.

³ Die kantonalen Vollzugsorgane können bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben in aussergewöhnlichen Fällen die Gemeinden zur Unterstützung beziehen. Ihr Aufwand wird entschädigt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 4

Kantonale Vollzugsorgane

¹ Kantonale Vollzugsorgane sind namentlich:

- a. der Regierungsrat;
- b. das zuständige Departement;
- c. der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin.

² Die weiteren Vollzugsorgane werden durch spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes sowie durch die Vollzugsbestimmungen bezeichnet.

Art. 5

Regierungsrat

Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug. Er erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen Recht und zu diesem Gesetz.

Art. 6

Zuständiges Departement

Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug aus. Es ist zudem nach Massgabe dieses Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen selber im Vollzug tätig.

Art. 7*Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin*

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin vollzieht die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sowie die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz und seine Vollzugsbestimmungen keine andere Zuständigkeit vorsehen.

Art. 8*Datenaustausch*

Die Organe zum Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung und die Organe zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und der Tierseuchengesetzgebung sind berechtigt, die bei ihnen vorhandenen Daten betreffend Landwirtschaftsbetriebe, Tierschutz und Tiergesundheit gegenseitig auszutauschen. Die Daten können mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

III. Tierschutz**Art. 9***Kantonale Fachstelle*

Der Kanton führt die Fachstelle für Tierschutz unter der Verantwortung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

Art. 10*Kommission für Tierversuche*

¹ Der Regierungsrat bestellt im Bedarfsfall die kantonale Kommission für Tierversuche. Er kann stattdessen mit anderen Kantonen die Führung einer gemeinsamen Kommission vereinbaren.

² Die Kommission für Tierversuche erfüllt die in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung bestimmten Aufgaben und berät die Fachstelle bei Fragen im Zusammenhang mit Tierversuchen.

Art. 11*Tierschutzaufgaben der Gemeinden*

Das Vorgehen der Gemeinden bei der Behandlung von Baugesuchen für Tierunterkünfte und Tiergehege, bei welchen Anforderungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zu berücksichtigen sind, richtet sich nach der Raumentwicklungsgesetzgebung.

Art. 12*Umgang mit Tieren*

Die Anforderungen an den Umgang mit Tieren richten sich nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

Art. 13*Wildtierhaltung und Handel mit Tieren*

Die Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren kann nach Massgabe der eidgenössischen Tierschutzverordnung von der Entrichtung einer Kautions abhängig gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 14*Massnahmen bei Weidezäunen*

¹ Ausserhalb der Weidesaison müssen Stacheldraht abgelegt und Elektronetze entfernt werden.

² Während der Weidesaison sind Elektronetze fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen.

³ Bei Festzäunen um unbenützte Weiden müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden.

Art. 15*Meldepflicht beim Tierschutz*

Die kantonalen Vollzugsorgane im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die Kantonspolizei, die Gemeinden sowie die Tierärzte und Tierärztinnen sind verpflichtet, der Kantonalen Fachstelle alle für den Tierschutz bedeutsamen Feststellungen und Vorfälle zu melden. Vorbehalten bleiben die Meldepflichten nach eidgenössischem Recht.

IV. Tierseuchen**Art. 16***Kantonaler Veterinärdienst*

Der Kanton führt den Veterinärdienst unter der Verantwortung des Kantons-tierarztes oder der Kantonstierärztin gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

Art. 17*Tierseuchenaufgaben der Gemeinden*

¹ Den Gemeinden obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Sammlung und Entsorgung der auf ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper;
- b. die Errichtung und der Betrieb von Tierkörpersammelstellen alleine oder im Gemeindeverbund;
- c. die Ausscheidung von Wasenplätzen für ausserordentliche Fälle;
- d. die Bezeichnung der Wasenmeisterinnen oder Wasenmeister sowie deren Stellvertretung;

² Der Regierungsrat kann den Gemeinden in den Vollzugsbestimmungen Obliegenheiten zuweisen, wenn sich bei neuen Aufgaben die kommunale Vollzugsebene aufdrängt.

Art. 18*Viehhandel*

Der Regierungsrat kann zum Vollzug der in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung vorgesehenen Patentpflicht für den Viehhandel Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen.

Art. 19*Hausierhandel mit Tieren*

Der Hausierhandel mit Tieren ist verboten. Der Regierungsrat regelt, welche Tätigkeiten unter den Begriff des Hausierhandels fallen.

Art. 20*Entsorgung von tierischen Nebenprodukten*

¹ Der Regierungsrat stellt im Rahmen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte sicher.

² Er ist befugt, die Gemeinden zur Benützung von bestimmten Entsorgungsbetrieben zu verpflichten.

³ Die Kosten für die Entsorgung durch die Entsorgungsbetriebe werden durch die Verursacher und den Kanton gedeckt. Der Anteil des Kantons beträgt mindestens ein Viertel. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 21*Meldepflicht bei Tierseuchen; Verhaltenspflichten*

¹ Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich dem kantonalen Veterinärdienst zu melden.

² Der Meldepflicht unterstehen zudem die Kantonspolizei, die Wasenmeister, die Fleischfachpersonen und die Viehhändler.

³ Der Regierungsrat regelt die Verhaltenspflichten von Tierärzten, Ärzten sowie Tierpflegern bei Ausbruch oder Verdacht einer Tierseuche.

Art. 22*Bekämpfung von Tierseuchen und von weiteren Tierkrankheiten*

¹ Der Kanton führt die Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen nach Massgabe der eidgenössischen Gesetzgebung durch.

² Für die Bekämpfung weiterer Tierkrankheiten durch die Tierhalter kann der Regierungsrat Beiträge vorsehen.

³ Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten gemäss Absatz 2 verbindlich vorschreiben, wenn dies dem Wohl des Tieres dient und verhältnismässig ist.

Art. 23*Kosten der Bekämpfungsmassnahmen*

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten für die aufgrund der Tierseuchengesetzgebung amtlich angeordneten Bekämpfungsmassnahmen, soweit sie nicht Sache des Bundes sind. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften, welche die Kostentragung ausschliessen.

² Die indirekten Kosten verbleiben dem Tierhalter.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24*Entschädigung von Tierverlusten*

¹ Der Kanton leistet Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit Tierseuchen; vorbehalten bleiben die bundsrechtlichen Ausnahmen und Einschränkungen.

² Die Entschädigung beträgt unter Anrechnung des Verwertungserlöses grundsätzlich 90 Prozent des Schätzungswertes.

³ Der Schätzungswert wird in der Regel durch eine amtliche Schätzung bestimmt. Der Regierungsrat bestellt eine Schätzungskommission. In besonderen Fällen können unabhängige Schätzungsexpertinnen oder -experten eingesetzt werden.

Art. 25*Abgabe auf Nutztierhaltung*

¹ Der Kanton erhebt von den Nutztierhaltern eine Abgabe, die zur Deckung der Kosten der Tierseuchenvorbeugung und der Tierseuchenbekämpfung dient (Viehsteuer). Massgebend sind die Zahl der gehaltenen Tiere sowie der wirtschaftliche Wert je Tierart.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26*Tierseuchenfonds*

¹ Der Kanton führt einen Tierseuchenfonds, dessen Mittel namentlich wie folgt eingesetzt werden:

- a. für die Mitfinanzierung der seuchenpolizeilichen Infrastrukturen (Art. 20 Abs. 3);
- b. zur Deckung der vom Kanton zu tragenden Kosten der Tierseuchenbekämpfung (Art. 22);
- c. für Entschädigungszahlungen an Tierverluste (Art. 24);

² In den Tierseuchenfonds fliessen:

- a. ein vom Regierungsrat zu bestimmender Anteil der von den Tierhaltern zu entrichtenden Abgaben (Art. 25 und 33 Abs. 4)
- b. nach Massgabe der regierungsrätlichen Vollzugsbestimmungen Einnahmen aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung;
- c. die Zinsen des Fonds;
- d. Beiträge des Kantons, sobald der Fondsbestand unter 1 Million Franken fällt.

V. Hundehaltung

Art. 27

Halteverbot; Bewilligungspflicht

¹ Die Haltung eines Hundes mit besonders hohem Gefährdungspotenzial ist verboten.

² Die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehr als einem Hund pro Haushalt bedarf der Bewilligung des Kantonstierarztes.

³ Zur Durchsetzung der Bewilligungspflicht können die Massnahmen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben *c*, *e* und *f* angeordnet werden, zur Durchsetzung des Halteverbotes jene gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben *e* und *f*. Artikel 32 Absatz 3 ist anwendbar.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er bezeichnet namentlich die Hundetypen mit besonders hohem und mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie die Bewilligungsvoraussetzungen.

Art. 28

Kennzeichnung und Registrierung

¹ Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu der in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Kennzeichnung und Registrierung von Hunden. Er regelt namentlich den Zugang zu den Daten und die allfällige Erfassung weiterer, vom Bundesrecht nicht vorgeschriebener Informationen.

² Er kann mit der Registrierung Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beauftragen.

Art. 29

Versicherungspflicht

¹ Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme verfügen.

² Der Kantonstierarzt sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht. Er kann gegenüber säumigen Hundehaltern die Massnahmen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben *c–f* anordnen. Artikel 32 Absatz 3 ist anwendbar.

Art. 30

Kontrolle der Sachkundenachweise und der Versicherungspflicht

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften über den Sachkundenachweis und bei gleichem Anlass auch die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29.

² Sie melden säumige Tierhalter dem Kantonstierarzt.

Art. 31

Leinenpflicht; Maulkorbpflicht

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a. in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- b. an verkehrsreichen Strassen, namentlich Kantons- und Hauptstrassen;
- c. in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen und auf Bahnhöfen;
- d. auf Pausenplätzen von Schulanlagen und auf Spiel- und Sportplätzen;
- e. an Orten, die von den Gemeinden entsprechend signalisiert werden.

² Für Hunde mit Gefährdungspotenzial im Sinne von Artikel 27, die dem Halteverbot bzw. der Bewilligungspflicht wegen auswärtigen Wohnsitzes des Hundehalters nicht unterstehen, gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht.

³ Die Gemeinde kann die Übertretung der Leinen- und der Maulkorbpflicht mit einer Ordnungsbusse nach Artikel 89 Absatz 2 Gemeindegesetz bestrafen.

Art. 32*Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden*

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei verhaltensauffälligen Hunden die notwendigen Massnahmen an. Als Massnahmen fallen je nach Grad der Gefährdung von Menschen und Tieren namentlich in Betracht:

- a. Verpflichtung der Hundehalter zum Besuch weiterer Kurse;
- b. generelle Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht;
- c. einstweilige Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung;
- d. entschädigungslose Kastration des Rüden bzw. Sterilisation der Hündin;
- e. entschädigungslose Enteignung des Tieres;
- f. entschädigungslose Tötung des Tieres.

² Der Kantonstierarzt kann zusätzlich ein befristetes oder unbefristetes Verbot der Hundehaltung anordnen.

³ Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Hundehalter.

Art. 33*Abgabe auf Hundehaltung*

¹ Der Kanton erhebt von den Hundehaltern eine Abgabe pro Tier, welche zur Deckung der Kosten für die Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenbekämpfung bei Hunden dient (Hundetaxe).

² Die Gemeinden können einen Zuschlag zur Hundetaxe erheben, welcher der Deckung der mit der Hundehaltung verbundenen Gemeindeaufwendungen dient. Der Zuschlag darf höchstens das Dreifache der kantonalen Taxe betragen.

³ Die Gemeinden besorgen den Einzug der Hundetaxen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt das Nähere. Er regelt namentlich die Taxpflicht und die Taxhöhe im Einzelnen.

VI. Berufe der Tiergesundheitspflege**Art. 34***Berufsausübung; Bewilligungspflicht im Allgemeinen*

¹ Die dem vorliegenden Gesetz unterstellten Berufe sind:

- a. der Tierarztberuf;
- b. alle andern Berufe der Tiergesundheitspflege.

² Bei den bewilligungspflichtigen Berufen entscheidet das Departement über die Bewilligungserteilung. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 27 des Gesundheitsgesetzes gelten sinngemäss und für die Tierärzte und Tierärztinnen zusätzlich die Bewilligungsvoraussetzungen bei universitären Medizinalberufen gemäss Artikel 28 des Gesundheitsgesetzes sowie die Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln gemäss Artikel 54 des Gesundheitsgesetzes.

Art. 35*Bewilligungspflichtige Tiergesundheitsberufe; besondere Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Bewilligungspflichtig ist die Ausübung des Tierarztberufes. Im Übrigen erlässt der Regierungsrat ein Verzeichnis der unter die Bewilligungspflicht gemäss diesem Gesetz fallenden Berufe der Tiergesundheitspflege und legt die besonderen Bedingungen fest, unter denen sie ausgeübt werden dürfen. Er umschreibt insbesondere die für die Berufsausübung erforderlichen Fähigkeitsausweise und Ausbildungsgänge.

² Er kann Regelungen schweizerischer oder kantonaler Behörden und Fachorganisationen allgemeinverbindlich erklären.

³ Er legt bei Neuunterstellungen unter die Bewilligungspflicht eine angemessene Übergangsordnung fest, welche namentlich die berufliche Erfahrung berücksichtigt.

Art. 36*Beaufsichtigung der gewerblichen Tätigkeiten im Tiergesundheitsbereich*

¹ Die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt die gewerblichen Tätigkeiten im Tiergesundheitsbereich.

² Sie trifft bei Missständen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann nötigenfalls Berufsausübungsbewilligungen entziehen oder eine nicht bewilligungspflichtige Tätigkeit untersagen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 37*Notfalldienst*

¹ Die im Kanton tätigen Tierärztinnen und Tierärzte sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet.

² Die Pflichtigen sorgen gemeinsam für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes; sie können Ausnahmen von der Notfalldienstpflicht vorsehen.

³ Nötigenfalls trifft das Departement Massnahmen zur Sicherstellung des Notfalldienstes.

⁴ Die im Kanton tätigen Tierärztinnen und Tierärzte können in aussergewöhnlichen Fällen bei der Erfüllung der kantonalen Aufgaben zur Unterstützung beigezogen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

VII. Gebühren, Rechtsschutz- und Strafbestimmungen**Art. 38***Gebühren*

¹ Für Verfügungen und Entscheide im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden nach Massgabe der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung Gebühren erhoben.

² Im Übrigen können für Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben und für Dienstleistungen, die mit einem über die übliche Amtstätigkeit hinausgehenden Aufwand verbunden sind, Gebühren erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gebührevorschriften.

Art. 39*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen werden, richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Verfügungen betreffend Massnahmen gemäss den Artikeln 27 Absatz 3, 29 Absatz 2 und 32 unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Das Verwaltungsgericht kann auch die Angemessenheit überprüfen.

³ Beschwerden gegen die Anordnung der generellen Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht (Art. 32 Abs. 1 Bst. b) und gegen die einstweilige Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (Art. 32 Abs. 1 Bst. c) kommt keine aufschiebende Wirkung zu; vorbehalten bleibt die Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht.

⁴ Der Regierungsrat kann für Abgaben nach diesem Gesetz vorsehen, dass die Rechnungen als mit Einsprache anfechtbare Verfügungen ausgestaltet werden.

Art. 40*Strafbestimmungen*

¹ Wer den Artikeln 14, 19, 27, 29, 31, 32 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2, 34, 36 Absatz 2 oder 41 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 10 000 Franken bestraft.

² Bezüglich Verjährung gilt die entsprechende Regelung des Schweizerischen Strafgesetzbuches für Übertretungen sinngemäss.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes, namentlich des eidgenössischen Tierschutzgesetzes und des eidgenössischen Tierseuchengesetzes.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Übergangsbestimmungen

¹ Die Halter von Hunden, deren Haltung gemäss dem neuen Recht verboten ist (Art. 27 Abs. 1), haben sich innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. der regierungsrätlichen Ausführungsverordnung beim Kantonstierarzt zu melden. Der Kantonstierarzt prüft im Einzelfall, ob die sofortige Anwendung des Halteverbotes unter den konkreten Umständen gerechtfertigt ist; andernfalls erteilt er eine Übergangsbewilligung mit den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit.

² Für Hunde, deren Haltung gemäss dem neuen Recht bewilligungspflichtig ist (Art. 27 Abs. 2), muss innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. der regierungsrätlichen Ausführungsverordnung ein Bewilligungsgesuch gestellt werden. Kann eine ordentliche Bewilligung nicht erteilt werden, entscheidet der Kantonstierarzt nach Massgabe von Absatz 1 über die Verweigerung der weiteren Haltung oder eine Übergangsbewilligung.

³ Die Halter von Hunden haben innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 29 abzuschliessen.

Art. 42

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum eidgenössischen Tierschutzgesetz und der Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 1967 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen aufgehoben.

² Die bisherigen Erlasse des Landrates und des Regierungsrates betreffend den Tierschutz und die Tierseuchenbekämpfung bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch sie ändernde oder ablösende Bestimmungen in Kraft. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Aufhebung von Bestimmungen der landrätlichen Verordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 25. September 1996 zu bestimmen.

Art. 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

B. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1

¹ Die im Kanton tätigen Ärzte und Zahnärzte sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.